



Stadt Rheineck

BENÜTZUNGSREGLEMENT MOBILE ZELTÜBERDACHUNG STÄDTLI

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement wird die Benützung der Städtigen Zeltüberdachung für das Städtli geregelt. Die Gesamt-Überdachung umfasst vier Hauptzelte:

- a) Zelt Altes Feuerwehrdepot
(Überdachung Vorplatz zum Alten Feuerwehrdepot)
- b) Zelt Rathausplatz
(Überdachung des Rathausplatzes)
- c) Langzelt
(Überdachung Strassenabschnitt zwischen Vorplatz zu Altem Feuerwehrdepot und Überdachung Rathausplatz)
- d) kleines Bühnenzelt (Vier auf sechs Meter Element direkt vor dem Rathauseingang)

Die modulare Konstruktion erlaubt auch das Aufstellen von lediglich einzelnen Einheiten der Zelte.

Mit dieser mobilen Infrastruktur soll ein aktives Stadtleben unterstützt und gefördert werden.

Art. 2 Bewilligung

Die Benützung der Zeltüberdachung oder von Teilen davon ist bewilligungspflichtig.

Art. 3 Vorrang ortsansässiger Institutionen und Firmen

Die Zelte stehen sowohl für gemeinnützige als auch für kommerzielle Veranstaltungen im Städtli zur Verfügung. Ortsansässige Korporationen, Vereine und Geschäfte geniessen Vorrang bei der Vergabe.

Art. 4 Zuständigkeit

Gesuche für die Benützung der Zeltüberdachung und von Teilen davon sind schriftlich an den Stadtrat, 9424 Rheineck, zu richten.

Im Gesuch sind der Veranstalter, die verantwortliche Person, die Daten über die Veranstaltung sowie die mit dem Anlass verbundenen Begehren wie Polizeistundenverlängerung, Sperrung Strasse etc. anzugeben.

Art. 5 Bewilligung, Ablehnungsgründe

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung. Gesuche werden insbesondere abgelehnt, wenn der Veranstalter keine Gewähr für das Einhalten der allgemeinen Ordnung und Sicherheit bietet oder wenn durch Häufung von Veranstaltungen die Anwohner oder der Einkaufsverkehr allzu stark beeinträchtigt werden.

Art. 6 Reservationen

Das Gesuch um Benützung der Zeltüberdachung oder von Teilüberdachungen sind dem Stadtrat mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung einzureichen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchseinreichung.

II Benützung und Bedienung

Art. 7 Zu- und Abtransport

Der Zu- und Abtransport erfolgt durch die Stadt.

Art. 8 Aufstellen der Zelte

Der Veranstalter hat die Zelte unter Anleitung einer von der Stadt beauftragten Person, in der Regel eines Stadtmitarbeiters, selber aufzustellen. Die Mindestzahl des vom Veranstalter gestellten Hilfspersonals beträgt sechs Personen. Sollte das Hilfspersonal die zugewiesenen Arbeiten nicht erledigen können und dadurch zusätzliche Bauamtsmitarbeiter benötigt werden, sind die anfallenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

Art. 9 Dauer (Aufstellen/Abräumen)

Die Zelte dürfen in der Regel erst am Vorabend zur Veranstaltung, nach offiziellm Ladenschluss der Fachgeschäfte, aufgestellt werden. Behinderungen des Einkaufsverkehrs sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Zelte sind spätestens am Tag nach dem Veranstaltungsende wieder abzubauen. Der Abbruch erfolgt ebenfalls unter Anleitung einer von der Stadt beauftragten Person mit mindestens sechs Hilfspersonen. Sollte das Hilfspersonal die zugewiesenen Arbeiten nicht erledigen können und dadurch zusätzliche Bauamtsmitarbeiter benötigt werden, sind die anfallenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

Art. 10 Haftung

Die zur Verfügung gestellten Infrastrukturen sind der Stadt wie übernommen wieder zurück zu geben. Für allfällige Schäden beim Aufstellen, während der Veranstaltung sowie beim Abbruch sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Stadt lehnt jede Haftung für Schäden, welche aus der Benützung der Zelte entstehen, ab.

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dem Stadtrat ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie des Versicherungsnachweises einzureichen.

III Gebühren

Art. 11 Benützungsgebühren

Die Gebühr beträgt für die Benützung des

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Zelt des Alten Feuerwehrdepot oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |
| b) Zelt des Rathausplatz oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |
| c) Langzelt oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |
| d) kleines Bühnenzelt oder Teile davon | Fr. 150.-- pro Festtag und Abend |

Wird die gesamte Überdachung (alle vier Zelte) benützt, so beträgt die Gebühr	Fr. 300.-- pro Festtag und Abend
---	----------------------------------

Anträge bezüglich Kostenerlass können vorgängig an den Stadtrat gestellt werden.

Art. 12 Ersatz Barauslagen

Für das von der Stadt zur Verfügung gestellte Personal werden dem Veranstalter Fr. 80.-- pro Stunde verrechnet.

Der Stadtrat kann auf Gesuch hin in begründeten Ausnahmefällen den Barauslagenersatz reduzieren oder auf die Erhebung verzichten.

IV Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 28. April 2004.

Rheineck, 24. Februar 2025

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Urs Müller

Der Stadtschreiber:

Thomas Dietrich